

Friedhofsgebührensatzung für den Stadt- und Waldfriedhof der Evangelischen Kirchgemeinde Bad Dübén

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dübén hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am ...28.05.2024..... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den evangelischen Stadt- und Waldfriedhof gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen im Sarg (Kiefer, Fichte usw.) 25 Jahre, im Eichensarg 30 Jahre
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

Für Nutzungsrechte an Grabstätten (je Grablager) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabberechtigungsgebühren

1.1 für Reihengräber

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1.1.1 Erdbestattungen | 395,00 € |
| 1.1.2 Urnenbeisetzungen | 395,00 € |

1.2 für Wahlgrabstätten

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2.1.1 Erdbestattungen | 495,00 € |
| 2.1.2 Urnenbeisetzungen | 495,00 € |

1.3 für Wahlgräber am Hauptweg

- | | |
|-------------------------|----------|
| 3.1.1 Erdbestattungen | 595,00 € |
| 3.1.2 Urnenbeisetzungen | 595,00 € |

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1.4 für Wahlgräber an Wand/ Zaun | 750,00 € |
|----------------------------------|----------|

- | | |
|--|------------|
| 1.5 für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte (Urnengrab für mehrere Urnenbeisetzungen mit Grabmal, Nutzungsgebühr /Pflege/Einebnung nach Ablauf Ruhezeit) | 1.075,00 € |
|--|------------|

- | | |
|--|---------|
| 1.5.1 Eintrag Namenszug an einer bestehenden UGA Stele | 55,00 € |
|--|---------|

- | | |
|---|------------|
| 1.6.1 Pflegeleichte gestaltete Urnenwahlgrabstätte (einschließlich Nutzungsgebühr, Grabplatte mit Vorname und Nachname, | 2.555,00 € |
|---|------------|

einfache bodendeckende Dauerbepflanzung und Pflege für 25 Jahre)
zzgl. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1.6.2 Zweitbelegung in Pflegeleichter Urnenwahlgrabstätte
(einschließlich 2. Name auf Grabplatte)
zzgl. Verlängerung Nutzungsgebühr 19,80€/Jahr,
Verlängerung Pflege 45,00€/Jahr, Bestattungsgebühren | 295,00 € |
|---|----------|

2. Verlängerungsgebühren:

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 2.1 Wahlgrabstelle | 19,80 € |
| 2.2 Wahlgrabstelle am Hauptweg | 23,80 € |
| 2.3 Wahlgrabstelle Wand/Zaun | 30,00 € |
| 2.4 Pflegeleicht gestaltete Urnenwahlgrabstätte | 66,00 € |

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenschnitt, Baumpflege, Kompostentsorgung, Wasserkosten) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 3.1 jährlich pro Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| 3.2 jährlich pro Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| 3.3 jährlich pro Dreierwahlgrabstätte | 90,00 € |

4. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Sargbestattung | |
| 4.1.1 Sargbestattung bis 5 Jahre | 300,00 € |
| 4.1.2 Sargbestattung | 570,00 € |
| 4.1.3 Formhügel nach Sargbestattung | 65,00 € |
| 4.1.4 Gerätetransport zum Waldfriedhof | 45,00 € |
| 4.2 Urnenbeisetzung | 273,00 € |
| 4.3 Bei außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen (Gestein, tief gehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) wird ein Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der vollen Gebühren erhoben. | |
| 4.4 Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 Prozent der vollen Gebühren erhoben. | |

5. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | |
|--|----------|
| 5.1 Ausbetten einer Leiche oder deren Überreste auf Antrag | 570,00 € |
| 5.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag | 273,00 € |

5.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühr nach den Tarifstellen gem. 4.1.
-----	---	---

5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	Gebühr nach der Tarifstelle gem. 4.2.
-----	---	--

6. Leistungen bei Trauerfeiern

6.1	Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
6.2	Trauerfeier (Beisetzung erfolgt nicht auf dem Friedhof Bad Düben)	125,00 €

6.3	Trauerfeier am Sarg mit später folgender stiller Urnenbeisetzung auf dem Friedhof	50,00 €
-----	---	---------

7. Verwaltungsgebühren:

7.1	Zustimmung zur Errichtung	
7.1.1	eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	15,00 €
7.1.2	eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	66,00 €
7.2	Zulassung von Gewerbetreibenden / pro Jahr	20,00 €
7.3	Überlassung Friedhofsgesetz EKM / Friedhofsgebührensatzung	2,60 €
7.4	Mahngebühren	5,00 €

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.01.2016 mit der Änderung vom 26.02.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Bad Düben, 28.05.2024

Ort, den



Vors./stv. Vors. Gemeindegemeinderat





[Signature]

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 19.8.24



D.S.

[Signature]

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

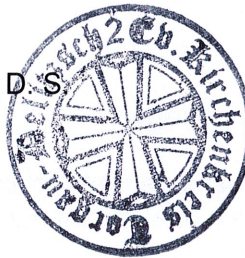
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Bad Düben am *28.05.2024* beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bad Düben wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am *19.08.2024* unter dem Aktenzeichen *631/21/2024* vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Bad Düben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 19.8.24



D.S.

[Signature]

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Kreiskirchenamt Eilenburg				
- 8. JULI 2024				
Tgb.-Nr.: <i>272</i>				
AL	FH	Fw	GB	GW
HV/CK	KBR	Mw	Pv	
Umlauf	☐	Ablage:		

112